



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2022

Donnerstag, 28. April 2022

Nr. 17

## Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Mering

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Stadt Forchheim

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Loiching

Schulverband Stammham;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der  
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

### **Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Mering**

#### I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Mering wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

#### II.

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch  
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst  
(nachfolgend Zweckverband genannt)  
und  
der Verwaltungsgemeinschaft Mering,

Landkreis Aichach-Friedberg,  
Regierungsbezirk Schwaben,  
für die Mitgliedsgemeinde Mering  
vertreten durch  
den Gemeinschaftsvorsitzenden Florian A. Mayer  
(nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

**§ 1 Grundsatz**

(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). <sup>2</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Verwaltungsgemeinschaft auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllIMBI S. 161).

**§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen**

(1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

## für die Mitgliedsgemeinde Mering

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2).

(2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. <sup>2</sup>Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. <sup>3</sup>Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. <sup>4</sup>Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>5</sup>Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) <sup>1</sup>Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. <sup>3</sup>**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

### § 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.

(2) <sup>1</sup>Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. <sup>2</sup>Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

### § 4 Kosten

(1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

### § 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die

Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

### § 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. <sup>3</sup>Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) <sup>1</sup>Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 7 Änderung des Übertragungsumfanges

<sup>1</sup>Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. <sup>2</sup>Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

### § 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

### § 9 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup> Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. <sup>2</sup>Sie gilt **zwei Jahre**.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 07.04.2022  
für den Zweckverband

Mering, den 14.04.2022  
für die VerwG Mering

.....  
Dr. Tobias Windhorst  
Verbandsvorsitzende r

.....  
Florian A. Mayer  
Gemeinschaftsvorsitzender

**III.**

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 06.04.2022, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 26.04.2022  
Landratsamt Altötting

---

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Stadt Forchheim**

**I.**

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Stadt Forchheim wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

**II.**

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,  
vertreten durch  
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst  
(nachfolgend Zweckverband genannt)  
und  
der Stadt Forchheim,  
Landkreis Forchheim,  
Regierungsbezirk Oberfranken,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Dr. Uwe Kirschstein  
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

## § 1 Grundsatz

(1) <sup>1</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). <sup>2</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

## § 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Stadtrat beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. <sup>2</sup>Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. <sup>3</sup>Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. <sup>4</sup>Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>5</sup>Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) <sup>1</sup>Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. <sup>3</sup>**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

### § 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (2) <sup>1</sup>Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. <sup>2</sup>Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

### § 4 Kosten

- (1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

### § 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

### § 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. <sup>3</sup>Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) <sup>1</sup>Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 7 Änderung des Übertragungsumfanges

- <sup>1</sup>Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. <sup>2</sup>Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

## § 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

## § 9 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. <sup>2</sup>Sie gilt **zwei Jahre**.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 07.04.2022  
für den Zweckverband

Forchheim, den 19.04.2022  
für die Stadt Forchheim

.....  
Dr. Tobias Windhorst  
Verbandsvorsitzender

.....  
Dr. Uwe Kirschstein  
Erster Bürgermeister

**Siegel**

**Siegel**

### III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 06.04.2022, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 26.04.2022  
Landratsamt Altötting

-----  
Nr. 31 – Az. 1403/6.3

### **Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Loiching**

#### I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Loiching wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

#### II.

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,  
vertreten durch  
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst  
(nachfolgend Zweckverband genannt)  
und  
der Gemeinde Loiching,  
Landkreis Dingolfing-Landau,  
Regierungsbezirk Niederbayern,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Günter Schuster  
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

**§ 1 Grundsatz**

(1) <sup>1</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). <sup>2</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllIMBI S. 161).

**§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. <sup>2</sup>Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. <sup>3</sup>Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. <sup>4</sup>Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>5</sup>Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) <sup>1</sup>Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. <sup>3</sup>**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

### § 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.

(2) <sup>1</sup>Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. <sup>2</sup>Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

### § 4 Kosten

(1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

### § 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

## § 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. <sup>3</sup>Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) <sup>1</sup>Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7 Änderung des Übertragungsumfanges

<sup>1</sup>Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. <sup>2</sup>Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

## § 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

## § 9 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. <sup>2</sup>Sie gilt **zwei Jahre**.

(2)

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 07.04.2022  
für den Zweckverband

Loiching, den  
für die Gemeinde Loiching

.....  
Dr. Tobias Windhorst  
Verbandsvorsitzender

.....  
Günter Schuster  
Erster Bürgermeister

**Siegel**

**Siegel**

## III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 06.04.2022, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 26.04.2022  
Landratsamt Altötting

---

Nr. 31 – Az. 941.4

**Schulverband Stammham;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Stammham  
Landkreis Altötting  
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>150.800 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>120.900 €</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **68.300 €** festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:  
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **130.900 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 29 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **4.514 €**.

## **Investitionsumlage**

### **Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben**

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Stammham, 25.04.2022

gez.  
Vorsitzender des Schulverbandes  
Lehner

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 27.04.2022  
Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR PETER HOCK**

zuletzt gemeldet in **SIMBACHER STR. 35, 84524 NEUÖTTING**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 06.04.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-DX805 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting**

**während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 29.04.2022

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR BOŽIDAR CANJUGA**

zuletzt gemeldet in **GERHART-HAUPTMANN-STR. 6, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 07.04.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-BC1991 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 29.04.2022

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**